

**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (1996)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Aktuell

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sung des Leistungsrahmens zweifellos einen Höhepunkt erfahren.

Herr Signer richtet einen Appell an die Anwesenden, **sich Zeit zu nehmen** und eine **ernsthafte Auseinandersetzung mit allen Beteiligten** (Gemeinde, Vorstand und Mitarbeiterinnen) zu führen. Es ist sehr sinnvoll, dass der Spitex-Verband und die Kantonale Spitex-Beratungsstelle ein solches Grundlagenpapier entwickelt haben, denn es wird der Spitex zweifellos zu mehr Profil verhelfen.

Im Gesundheitsgesetz Art. 59 heisst es: «Die Gemeinden sorgen...». «Sich sorgen» bedeutet, sich um die Spitex kümmern. Das Zitat aus dem Duden macht auch deutlich, dass man nur für einen bestimmten Teil zuständig ist. Um sich zu profilieren, muss man sich auch abgrenzen können. Profil bedeutet nicht nur, man weiss, was man tut, sondern auch, was man nicht tut.

### Meinungen vom Podium

Herr Spälti, Präsident der Spitex Adliswil und als Stadtrat gleichzeitig Vertreter der Behörde, meint, dass das zur Vernehmlassung gegebene Grundlagenpapier gerade richtig kommt, denn für die Spitex-Verantwortlichen ist der Rückgriff auf verbindliche Dokumentationen sehr wichtig. Es müssten dadurch nicht mehr in jeder Gemeinde Einzelkämpfe stattfinden und die Freiheit ist auch mit einem Rahmen noch gross genug. Es gelte, einen **gemeinsamen Nenner** zu finden, um damit glaubwürdig gegenüber den Verhandlungspartnern auftreten zu können.

Herr Graf, Gemeinderat Brütten, orientiert über die Situation in seiner Gemeinde, wo die Spitex gerade mit anderen Gemeinden zusammen zu einem Verein fusioniert hat. Mit einem verbindlichen Leistungsrahmen werde **die Gemeindeautonomie nicht** beschnitten. Im Gegenteil! Herr Graf **befürwortet ein einheitliches Spitex-Leistungsangebot** im Kanton, ja sogar für die gesamte Schweiz.

Frau Schorderet, Leiterin Hauspflege/Haushilfe der Spitex Adliswil, findet es wichtig, dass auch alle Mitarbeiterinnen mit den Veränderungen mit-

halten. Eine **gleiche Sprache** im Betrieb fördert den Dialog und muss Verbindlichkeit haben für die gesamte Organisation. Auch **den Bedarfsplan** sieht Frau Schorderet als wichtiges Instrument innerhalb des Leistungsrahmens. Man kann sich zwar fragen, ob einzelne Vorgaben wie die vier Stunden pro Tag als gemeinsame Anlaufstelle überall machbar und sinnvoll sind. Zentral ist aber, dass die Spitex selber definiert, was sie leisten will, bevor es andere tun. Deshalb befürwortet Frau Schorderet den Leistungsrahmen mit dem eingeschlagenen Entscheidungsprozess.

### Meinungen aus dem Plenum

«Leistungsrahmen ja – die Verbindlichkeit ist jedoch fragwürdig und schränkt ein», so lautet der an diesem Abend am häufigsten geäußerte Einwand. Kritisiert werden auch einzelne Vorgaben wie: Angebot an sieben Tagen zu 24 Stunden; gemeinsame Anlaufstelle an vier Stunden pro Tag; zu detaillierte Aufführung, man muss den Gemeinden mehr Freiraum überlassen; Umsetzung des Wunschbildes und deren Finanzierung; Aufblähung der Administration etc.

Zustimmende Voten sind: Die Politiker sollen den Leistungsrahmen absegnen, dann müssen sie die Leistungen auch bezahlen; fördert die Zusammenarbeit auch über die Gemeindegrenze hinaus; gutes Instrument, um mit den Gemeinden einen Leistungsauftrag auszuhandeln etc.

Weitere Fragen betreffen Definitionen wie Professionalität, Notfall, Grenzen der Spitex, Abklärung von Einsätzen etc.

Das Schlussvotum der Moderatorin, Frau Stüssi, kann die brisante Diskussion um das Wort Verbindlichkeit nochmals etwas relativieren: «Niemand kann die Verbindlichkeit vorschreiben und kontrollieren, deshalb sind auch keine Sanktionen möglich. Der Leistungsrahmen wird Empfehlungsscharakter haben – wie alles vom Verband». Franz Stocker, Kantonale Spitex-Beratungsstelle doppelt nach: Der Kanton kann keine Vorschriften machen und deshalb ist der Leistungs-

rahmen auch kein kantonales Steuerungsmittel! Es liegt also an den Mitgliedern, zu sagen, ob sie einen verbindlichen Leistungsrahmen haben wollen. Ebenso müssen sie die inhaltlichen Nuancen festlegen.

### Weiteres Vorgehen

Die grosse Vielfalt von Fragen, Bedenken aber auch Zustimmung werden die Spitex-Organisationen und die Gemeinden im Verfassen ihrer Stellungnahme weiter beschäftigen. Sie werden gebeten, in der Spitex den Dialog offen zu führen und ihre Anliegen einzubringen.

Die Antworten werden das weitere Vorgehen bestimmen; sind sie zur Hauptsache zustimmend oder ablehnend, so kann allenfalls eine Abstimmungsvorlage für die Mitgliederversammlung vorbereitet werden. Aber es ist durchaus denkbar – und auch im Sinne der Ausführungen von Herrn Signer «sich Zeit zu lassen», nochmals daran zu arbeiten und im nächsten Jahr den Mitgliedern des Spitex-Verbandes zur Abstimmung vorzulegen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum **20. Juli 1996**.

### Das neu eröffnete Gerontopsychiatrische Zentrum Hegibach

**öffnet die interne Fortbildung für interessierte Spitex-Mitarbeiterinnen**

Das Programm kann beim Pflegedienst, Gerontopsychiatrisches Zentrum Hegibach, Minervastrasse 145, Postfach 823, 8029 Zürich 7, Telefon 01-389 14 56, bezogen werden. Es wird pro Veranstaltung lediglich ein Unkostenbeitrag von Fr. 10.– verrechnet.

## ■ Kassenpflichtig oder nicht-Kassenpflichtig

### Probleme bei der Umsetzung des neuen KVG

**Die Spitex und die Krankenkassen sammeln gegenwärtig die ersten Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung des neuen Krankenversicherungsgesetzes. Es gibt Unsicherheiten auf beiden Seiten.**

Es war zu erwarten, dass die übereilte Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes allen Beteiligten zusätzliche Arbeit, einigen Ärger mehr und eine ganze Reihe von Umstellungsproblemen beschern würde.

Im Spitex-Bereich aber, so scheint es uns, haben sich die Spitex-Organisationen und die Krankenkassen im grossen Ganzen recht schnell an die neuen Verhältnisse angepasst.

Auf einige Fragen, die in den letzten Wochen immer wieder an uns herangetragen wurden, möchten wir in diesem Beitrag eingehen.

### Hauswirtschaft als Pflichtleistung?

Die Abgrenzung zwischen Massnahmen der Grundpflege (kassenpflichtig, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt) und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen (nicht-kassenpflichtig) ist nicht immer einfach.

Manche Krankenkassen befürchten, dass hauswirtschaftliche Dienstleistungen von der Spitex als Grundpflege aufgefasst und dann zum Tarif von Fr. 55.– verrechnet werden.

Das darf nicht geschehen. Die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV verlangt eine genaue, sorgfältige Unterscheidung von kassenpflichtigen und nicht-kassenpflichtigen Spitex-Dienstleistungen.

Diese Krankenpflege-Leistungsverordnung muss allen Spitex-Mitarbeiterinnen bekannt sein. Alle Spitex-Mitarbeiterinnen müssen bei allen pflegerischen und betreuenden Arbeiten unterscheiden, ob sie nun eine kassenpflichtige oder eben eine nicht-kassenpflichtige Spitex-Dienstleistung ausführen, und sie müssen die Patientin darüber auch orientieren. Sie müssen

diese Krankenpflege-Leistungsverordnung verinnerlichen.

### Psychiatrische und psychogeriatrische Grundpflege

Hier wird die erwähnte Unterscheidung sehr schwierig. Denn gegenwärtig steht noch nicht fest, welche zusätzlichen Verrichtungen zur Grundpflege von den Krankenkassen akzeptiert werden. Der Spitex Verband arbeitet zusammen mit der Ärzteschaft an einer präzisen Definition.

Wir empfehlen – vorläufig – das folgende:

- Es muss, wie für alle kassenpflichtigen Leistungen, eine ärztliche Verordnung vorliegen.
- Wenn neben Massnahmen der allgemeinen Grundpflege ausdrücklich betreuende Verrichtungen geleistet werden, so können diese in vertretbarem Masse als kassenpflichtige Leistungen notiert werden (z.B.: Unterstützung der ärztlichen-psychiatrischen Behandlung; Beratung des Patienten)
- Alle andern Leistungen müssen als hauswirtschaftliche, somit nicht-kassenpflichtige, aufgeschrieben werden.

### Bedarfsklärung

Gemäss KLV, Art. 7, ist die «Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten ....» eine kassenpflichtige Leistung, sofern eine ärztliche Anordnung vorliegt. Also kann die Bedarfsklärung – die ärztliche Verordnung immer vorausgesetzt – sehr wohl verrechnet werden, auch wenn die Bedarfsklärung dann ergibt, dass hauswirtschaftliche Leistungen gebraucht werden.

### Arbeitsrapporte

Manche Krankenkassen wollen genau wissen, welche Verrichtungen z.B. bei der Grundpflege gemacht wurden. Einzelne Kassen verlangen sogar das Ausfüllen eines separaten Formulars.

Dazu einige Bemerkungen:

- Der Spitex Verband und der Krankenkassenverband haben eine detaillierte Rechnungsstellung abge-

sprochen. Dabei war nicht die Rede von Arbeitszeitrapporten.

- Das Krankenversicherungsgesetz, Art. 42, 3, schreibt vor, dass der Schuldner eine detaillierte verständliche Rechnung erhalten müsse. Ebenso muss der Leistungserbringer alle Angaben liefern für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen.
- Die Verordnung über die Krankenversicherung KVV verlangt in Art. 59, dass die Rechnung ein Kalendarium und die erbrachten Leistungen im Detaillierungsgrad gemäss Tarif enthalten müsse.

Wir möchten den Spitex-Organisationen folgendes Vorgehen vorschlagen:

- Liefern Sie die Arbeitszeitrapporte zurückhaltend. Meistens genügt nämlich die Rechnung.
- In einzelnen Fällen (z.B.: plötzlich viel mehr kassenpflichtige Spitex-Leistungen als vorher bezogen; hohe Spitex-Rechnung über längere Zeit) ist es ratsam, gegenüber der Krankenkasse mit Hilfe der Arbeitszeitrapporte die korrekte Rechnungsstellung zu untermauern.
- Geben Sie keine Daten weiter, die dem Berufsgeheimnis unterstehen.

### Weitere Angaben an die KK

Einzelne Krankenkassen verlangen von ihren Versicherten genaue Angaben zu Leistungen, Zeitdauer, Tätigkeiten, ev. sogar zur Krankheit etc. Nun kann es vorkommen, dass ein Patient/eine Patientin mit dem Ausfüllen dieser Formulare überfordert ist und die Spitex darum bittet.

Es ist nicht Sache der Spitex-Mitarbeiterinnen, diese Formulare auszufüllen. Das müssen Angehörige oder andere gesetzliche Vertreter der/des Patienten/-in tun (z.B. der Beistand).

### Begründung für die Pflege

Manche Kassen wollen von der Spitex aber noch mehr wissen, zum Beispiel: «Ausserdem bitten wir Sie zu begründen, warum so viele Pflegeleistungen erbracht wurden.» Soviele – in Bezug worauf? auf die Krankheit? auf die Zeit?

Lassen Sie sich nicht auf Begründungen dieser Art ein. Verweisen Sie bei solchen Anfragen auf die ärztliche Verordnung und die Möglichkeit einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Hier geht es um Fragen der Pflege. Dafür ist zunächst der Arzt/die Ärztin zuständig, welche(r) die ärztliche Spitex-Verordnung ausstellte, und dann die Spitex-Pflegeperson. Die Krankenkasse soll sich also zuerst an den Arzt/die Ärztin wenden, und wenn das nicht genügen sollte, kann sie immer noch den Vertrauensarzt einschalten.

### Administrativer Aufwand

Die Umstellung bringt allen viel zusätzliche Arbeit. Auch diese Arbeit kostet.

Vielleicht sollte man deshalb auch hier kostenbewusster werden und den Krankenkassen für die zusätzliche administrative Arbeit ganz einfach eine Rechnung stellen... ZU

## SVS-Delegiertenversammlung

**Am 23. Mai 1996 fand die zweite Delegiertenversammlung des Spitex Verbandes Schweiz SVS statt. Seit dieser 2. Delegiertenversammlung sind alle 26 Kantonalverbände Mitglied beim SVS.**

Die Versammlung wurde eröffnet mit einem Referat von **François Huber, Bundesamt für Sozialversicherung**, und zuständig für die Beiträge AHVG Art. 101bis an die privaten, gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Eine seiner zentralen Aussagen erfüllte alle mit Erleichterung: **Die BSV-Subventionen werden 1996 und 1997 noch nach den bisherigen Regeln und Bedingungen ausbezahlt.**

F. Huber hob hervor, dass die Subventionspraxis des Bundes in den nächsten Jahren neu geregelt werden wird.

Leistungsaufträge werden dabei eine Rolle spielen. Der SVS wird in die Überlegungen zur neuen Subventionspraxis miteinbezogen.

### KVG – Stand und Vorgehen

Der SVS steht in Verhandlungen mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer. Ziel dieser Verhandlungen ist die Erarbeitung gesamtschweizerischer, einheitlicher Empfehlungen für die kantonalen Tarifverträge (u.a. die Schaffung einer einheitlichen Tarifstruktur).

Ein Antrag des Spitex Verbands Zürich auf Erweiterung der Verhandlungsdelegation mit Vertretern/-innen von Kantonalverbänden (insbesondere aus der Welschschweiz) wurde von den Delegierten abgelehnt.

### Mehrwertsteuer MWSt

Der SVS hat sich, zusammen mit den Kantonalverbänden, bei den Mitgliedern der parlamentarischen Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK für die Befreiung der Spitex von der Mehrwertsteuer eingesetzt.

Das von der WAK vorbereitete Gesetz soll Ende Jahr dem Parlament vorgelegt werden.

Der SVS und die Kantonalverbänden wollen die Parlamentarier/-innen erneut über das Spitex-Anliegen informieren und wenn möglich deren Stimme zugunsten einer Befreiung erreichen.

Die Delegierten befanden auch über einen Antrag der Spitex Illnau-Effretikon. Die Spitex Illnau-Effretikon hatte vorgeschlagen, gesamtschweizerisch eine Unterschriftensammlung zur Befreiung der Spitex von der MWSt zu lancieren. Die Delegierten entschieden sich gegen eine Unterschriftensammlung. Sie hielten es für erfolgversprechender, wenn die Mittel und Kräfte für eine intensive Lobby-Arbeit bei den Parlamentariern/-innen eingesetzt werden.

Wir werden uns weiterhin mit der MWSt abfinden müssen, denn vor 1998 ist kein Entscheid zu erwarten.

ZU



### SPITEX-DIENSTE DIETLIKON

Bahnhofstrasse 64, 8305 Dietlikon, Tel. 01 835 74 74

Die Spitex-Dienste Dietlikon bieten den ca. 6 000 Dietlikerinnen und Dietlikern ein gut ausgebautes Netz von Dienstleistungen.

Für die Leitung der Spitex-Vermittlungsstelle (Bereich Hauswirtschaft) suchen wir infolge Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin

### eine Vermittlerin / einen Vermittler (70–80%)

#### Schwerpunkte der Arbeit:

- Einsatzplanung und Klientenkontakte
- Führung der Mitarbeiterinnen
- Administration

Zusammenarbeit (vor allem Bereich Gemeindekrankenpflege)

#### Anforderungen an die Vermittlerin/den Vermittler:

- Wissen und Erfahrung aus den Bereichen Organisation, Führung und Administration, EDV-Grundkenntnisse
- Selbständigkeit und Freude an Zusammenarbeit
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen

Anstellung entsprechend den Bedingungen des Gemeindepersonals, Stellenantritt 1. Januar 1997.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte baldmöglichst an Spitex-Dienste Dietlikon, Frau Y. Buchser, Claridenstrasse 21, 8305 Dietlikon. Telefonische Auskünfte erteilt gerne Frau Th. Mc Shine, Telefon 01-835 74 74, vormittags.

## ■ Bedarfsplan-Beratung

### Einführung des Bedarfsplanes

Der Spitex-Verband Kanton Zürich und die Beratungsstelle für spitalexterne Dienste (Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich) wollen die Spitex-Organisationen bei der Einführung der systematischen Bedarfsklärung und der Benutzung des Arbeitsinstrumentes «Bedarfsplan» unterstützen.

Der Verband und die Gesundheitsdirektion stellen den interessierten Spitex-Organisationen dafür namhafte Geldmittel zur Verfügung. Mit diesen Mitteln ergänzen sie das ISB-Schulungsangebot und finanzieren für die Spitex-Organisationen die Bedarfsplan-Beratung.

Immer mehr zeigt sich: Der Bedarfsplan wird zu einem wichtigen, unverzichtbaren Arbeitsinstrument in der Spitex. Die «Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten und die Planung der notwendigen Massnahmen (...)» – eine kassenpflichtige Spitex-Dienstleistung – kann nicht einfach mit einem kurzen Telefongespräch erledigt werden werden.

Sie muss – da werden in Zukunft auch die Krankenkassen darauf achten – systematisch und nachweisbar erfolgen. Für diese Spitex-Dienstleistung gibt es Arbeitsinstrumente: eben den **Bedarfsplan**.

Allerdings muss man/frau dieses Arbeitsinstrument auch anwenden können. Dazu braucht es Schulung (wird

am ISB angeboten) und beratende Begleitung.

Für die beratende Begleitung und die Bedarfsplan-Beratung hat der Spitex-Verband ein **Projekt** ausgearbeitet und dafür auch die Finanzierung sicherstellen können.

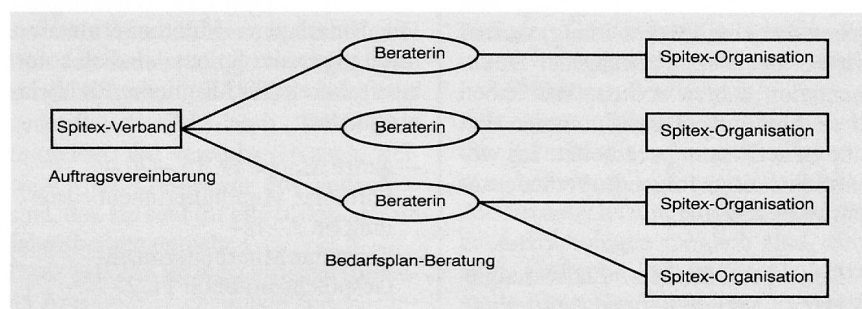
**Mit diesem Projekt will der Spitex Verband die Einführung und Anwendung des Bedarfsplanes erleichtern.**

### Bedingungen der Zusammenarbeit

Um die Gleichbehandlung für die Spitex-Organisationen und eine breite Streuung der Beratung so weit wie möglich zu gewährleisten, setzt der Spitex-Verband die Geldmittel gezielt für die Beratung im Zusammenhang mit der Einführung des Bedarfsplanes ein.

Der Verband hat dazu einige Bedingungen ausgearbeitet:

- **Bedingung 1: Bedarfsplan-Beratung**  
Die über das Projekt finanzierbare Beratung soll gezielt die Einführung des Bedarfsplanes und dessen Handhabung fördern.
- **Bedingung 2: Finanzieller Rahmen**  
Für Beratung in diesem Sinne übernimmt der Spitex-Verband die Finanzierung bis zu einem Betrag von max. Fr. 2'400.– pro Organisation.
- **Bedingung 3: Keine Organisationsberatung, keine Supervision, keine Fallbesprechung**  
Schematische Darstellung des Projektes



### Was tun, wenn Sie Interesse an einer Bedarfsplan-Beratung haben?

Verlangen Sie die **Projektunterlagen**.

**Spitex Verband**, Geschäftsstelle,  
Zypressenstr. 756, 8004 Zürich  
Tel. 01/291 54 50, Fax 01/291 54 59

Die Projektunterlagen informieren über:

- das Vorgehen
- Bedingungen zur Zusammenarbeit
- die Höhe des Kredites
- die Beratungspersonen
- die Auftragsvereinbarung

| Auftraggeber                                                                                                                           | Auftragsvereinbarung                                                                                            | Auftragnehmer/-in                                                                                                      | Bedarfsplan-Beratung                                                                                                                                 | Nutzniesser / Auftraggeber                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Spitex Verband finanziert aus dem Projektkredit unter gewissen Bedingungen eine bestimmte Anzahl von Bedarfsplan-Beratungsstunden. | Der Spitex Verband und die Spitex-Organisation vereinbaren mit einer Beratungsperson eine Bedarfsplan-Beratung. | Der Spitex Verband führt eine Liste mit Personen, die Beratungserfahrung in der Arbeit mit dem Bedarfsplan mitbringen. | Der Beratungsauftrag konzentriert sich auf den Bedarfsplan. Es ist kein Auftrag für länger dauernde Beratung in Sachen Organisationsentwicklung o.ä. | Die Spitex Organisation ist Nutzniesserin und Auftraggeberin. Sie wählt aus der Liste der Beratungspersonen eine Person aus und vereinbart mit dieser und mit dem Spitex Verband die Zusammenarbeit. |

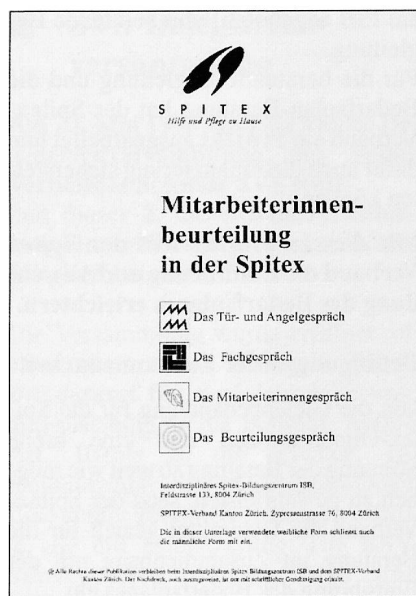
## ■ Überarbeitung Doku-Mappe Mitarbeiterinnenbeurteilung in der Spitex

Wie anfangs Jahr angekündigt, haben wir nach knapp dreijähriger Laufzeit der Dokumentation «Mitarbeiterinnenbeurteilung in der Spitex» eine Evaluation durchgeführt. Diese hat der Spitex-Verband Kanton Zürich mit dem ISB, welches durch die entsprechende Schulung wertvolle Erfahrungen gesammelt hat, in den vergangenen Monaten an die Hand genommen.

Einzelne wenige Spitex-Organisationen sind unserem Aufruf gefolgt und gaben uns eine Rückmeldung, worauf wir bei der Überarbeitung der Dokumentation achten sollten. Wir haben diese Anregungen aufgenommen und eine neue Fassung erarbeitet. Im wesentlichen sind folgende Veränderungen zu beachten:

- Den persönlichen Zielsetzungen einer Mitarbeiterinnenbeurteilung wurden betriebliche und leistungsbezogene hinzugefügt.
- Berücksichtigung der neuen Anforderungen (Qualifikation des Personals) durch das seit anfangs Jahr in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz (KVG).
- Raffung des Textes auf das Wesentliche.
- Im Bereich des Layout haben wir das neue Spitex-Logo verwendet, die Formulare grosszügiger gestaltet – mehr Platz zum Hineinschreiben – sowie gesamthaft mehr auf Leserfreundlichkeit gesetzt.

Wir hoffen, dass es uns gelingen ist, den Spitex-Führungspersonen und ihren Mitarbeiterinnen eine ansprechende und gut anwendbare Unterlage zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Kommentar Ihrerseits ist uns stets willkommen. **Übrigens, die Dokumentation kann für alle Funktionen und Berufsgruppen in der Spitex angewendet werden.**



Die Unterlagen «Mitarbeiterinnenbeurteilung in der Spitex» sind ab sofort bezugsbereit (für Mitglieder/für Nichtmitglieder):

- ganze Mappe Fr. 15.–/20.–
- Formular Mitarbeiterinnenbeurteilung Fr. 3.–/6.–
- Formular Mitarbeiterinnen-Gesprächsprotokoll Fr. 2.–/4.–

## ■ Stufenausbildungsmodell in der Spitex

Sicher fragen sich seit längerem **Vorstands- und Behördenmitglieder sowie Spitex-Mitarbeiterinnen, was mit dem 1993 in Vernehmlassung gegebenen 3-Stufen-Ausbildungsmodell inzwischen geschehen ist. Da der Entscheid, ein Schulungsangebot für Stufe 1 und 2 durchzuführen, stark damit zusammenhing, ob die Stadt Zürich weiterhin Trägerin der Hauspflegeschule bleibt oder nicht, blieb die Frage auch für uns bis Anfang dieses Jahres unbeantwortet. Obwohl wir auch heute noch nichts Definitives wissen, möchten wir immerhin über den aktuellen Stand und die diesbezügliche Haltung des Spitex-Verband informieren.**

### Ausgangslage

Die Stadt Zürich, Trägerin der Hauspflegeschule Zürich, hatte 1994 die Pro Senectute und das SRK Sektion

Zürich um eine Offerte für die Schulung der Stufen 1 und 2 gebeten. Inzwischen hat der Stadtrat von Zürich den grundsätzlichen Entscheid gefällt, von der Ausbildung zur Hauspflegerin nach «Zürcher Modell» Abstand zu nehmen. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Trägerschaft der Berufsschulen hat dies zur Folge, dass die Schule dem Kanton zu übertragen ist. Damit ist die Weiterbildung (Realisierung) am Stufenausbildungsmodell ebenfalls zur kantonalen Angelegenheit geworden. Die Gesundheitsdirektion prüft zur Zeit die Möglichkeit eines Assistenzniveaus mit SRK-Abschluss; die Schule für Hauspflege strebt einen BIGA-Abschluss an.

### Aktivitäten des Spitex-Verbandes

Die veränderte Ausgangslage sowie das dringliche Interesse an einem baldigen Schulungsangebot für Haushelferinnen haben uns veranlasst, die Gesundheitsdirektion nach einem allfälligen politischen Entscheid betreffend Realisierung des Stufenausbildungsmodells anzufragen. Dabei haben wir unsere Position in Bezug auf die zu berücksichtigenden Kriterien dargelegt:

- Der seit Jahren ausgewiesene Bedarf nach einem Schulungsangebot für Haushelferinnen erhält mit der Inkraftsetzung des neuen KVG eine neue Dringlichkeit – die Spitex-Organisationen müssen über qualifiziertes Personal verfügen.
- Die Haushelferinnen werden zunehmend neue Aufgaben (Grundpflege und soziale Betreuung) übernehmen, für die sie angeleitet, geschult und überwacht werden müssen. Und auch sie werden an Massnahmen zur Qualitätssicherung teilnehmen, die gewährleisten, dass der Leistungsauftrag erfüllt und eine hochstehende und zweckmässige Hilfe und Pflege erbracht wird.
- Aus berufspolitischen Gründen ist es wichtig, dass die Ausbildung für Laienhelferinnen einen anerkannten Abschluss (SRK, BIGA) sowie eine Durchlässigkeit an andere Abschlüsse ermöglicht (DNI oder Anerkennung gemäss Berufsbildungsgesetz). Massgebend scheint uns jedoch, dass der Ausbildungslehrgang

auf die aktuellen Erfordernissen der Spitex abgestimmt wird (Bedarfsorientierte Spitex-Versorgung, Qualitätssicherung etc.). Auch muss berücksichtigt werden, dass die Hauptarbeit in der Spitex nach wie vor aus hauswirtschaftlichen Tätigkeiten besteht.

- Kantonale Aktivitäten betreffend Stufenausbildungsmodell sollten mit jenen auf schweizerischer Ebene koordiniert werden (SVS).

Im weiteren haben wir an einem Schulungsangebot für Haushelferinnen interessierte Personen (ehemalige Projektgruppenmitglieder und aktuell involvierte Organisationsvertreter) zu einer Aussprache eingeladen. Die Sitzung wird im September stattfinden. Wir werden im «schauplatz spitex» wieder darüber berichten. **Anregungen und Meinungen über das Stufenausbildungsmodell unter den aktuellen Umständen sind uns von unseren Mitgliedern willkommen!**

#### Arbeitsgruppe Stufenmodell Spitex Verband Schweiz

Wegen der Fusion (SVS) und anderer Prioritäten ruhte die Projektarbeit zum Stufenmodell auf schweizerischer Ebene. Inzwischen wurde die Arbeit wieder aufgenommen und man realisierte, dass sich mit dem neuen KVG einiges verändert hat, sodass nicht ohne weiteres auf die Gegebenheiten von Ende 1994 abgestellt werden kann. Die Projektgruppe kam zum Schluss, dass erst eine Umfrage bei den kantonalen Gesundheitsbehörden und Spitex-Verbänden die nötige Klarheit über den Bedarf (und allfälligen Erwartungen an eine schweizerische Koordination) schafft, um zielgerichtet weiterarbeiten zu können.

#### ■ Vorstands-Retraite 15./16. März 1996

**In seinem Tätigkeitsprogramm 1996 hat sich der Vorstand vorgenommen, nebst den regulären Sitzungen eine Retraite durchzuführen. Den dafür notwendigen Zusatzkredit bewilligte die Mitgliederversammlung im Rahmen des Budgets 1996.**

**Vorstand und Geschäftsstelle entwickelten an zwei Tagen unter externer Leitung ein Leistungskonzept für den Spitex-Verband Kanton Zürich – unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen und deren möglicher Entwicklung.**

Es ist unser Ziel, die direkten Dienstleistungen an die Mitglieder zu verstärken und aufs Wesentliche zu konzentrieren. Die Jahreszielsetzungen werden wirkungsbezogen, das heisst möglichst quantifiziert und damit überprüfbar festgelegt. Wir vereinbarten auch, welches Muss-Leistungen des Verbandes sind, d.h. sie sind für alle Mitglieder im Jahresbeitrag enthalten.

Dazu gehören im wesentlichen folgende Angebote: «schauplatz spitex», Informationsveranstaltungen und Regionaltreffen zu spitexrelevanten Themen, telefonische Auskünfte mit dem Ziel, Einfluss zu nehmen auf qualitative Standards. Jedes Mitglied kann bei Bedarf 3-4 Stunden Beratung/Abklärung (vor Ort oder auf der Geschäftsstelle) beanspruchen. Betreffend Arbeitsunterlagen möchten wir uns auf wenige ausgewählte und laufend aktualisierte Papiere konzentrieren. Im Bereich Interessenvertretung wollen wir weiterhin Stellungnahmen ausarbeiten, den Kontakt mit den Krankenkassen pflegen und eine Lobby für Spitex-Anliegen von PolitikerInnen aufbauen. Prioritäre Projekte,

die der Verband bearbeiten möchte, sind: Qualitätssicherung, Statistik, Organisationsentwicklung, Finanzberatung und Prävention. Diese sollen bedarfsgerecht und unter Beizug von externen Fachleuten bearbeitet werden. Kann-Leistungen sind Zusatzangebote des Verbandes, die kostendeckend oder mit Gewinn angeboten werden. Dazu gehört im wesentlichen gezielte Vorstands- und Behördenschulung mit externen Dozenten, die im Auftrag des Verbandes und zu unseren Bedingungen arbeiten.

Mit der kantonalen Gesundheitsdirektion und der Spitex-Beratungsstelle möchten wir noch gezielter die Aufgabenteilung, den Stellenwert der Spitex in der zukünftigen Gesundheitsversorgung und die Finanzierung besprechen.

Auf der Geschäftsstelle werden wir mittelfristig umstellen auf eine detaillierte Kostenstellenrechnung.

Alle Vorstandsmitglieder beurteilten die Retraite als sehr wertvolles Arbeitsinstrument, in dem grundsätzliche Auseinandersetzungen über zukünftige Ausrichtungen möglich sind, aber auch genügend Zeit bleibt für informelle Kontakte. Wir haben uns vorgenommen, solche Retraiten regelmässig durchzuführen.

Vorstand und Geschäftsstelle sind bereits daran, die erarbeiteten Resultate in die Praxis umzusetzen (siehe Jahreszielsetzung 1997).

**Redaktionsschluss für  
«schauplatz spitex» Nr. 5,  
15. Oktober 1996:**

**20. September 1996**

**Wir bitten Sie, uns sämtliche  
Unterlagen bis zu diesem Datum  
zuzustellen.**

#### Impressum

schauplatz spitex  
Mitteilungsblatt für Mitglieder des Spitex  
Verbandes Kanton Zürich

Herausgeber: Spitex Verband Kanton  
Zürich, Zypressenstr. 76, 8004 Zürich, Tel.  
01/291 54 50, Fax 01/291 54 59  
PC 80-17130-2

Redaktion: Mechthild Willi, Hannes  
Zuberbühler  
Assistenz: Hannelore Biedermann  
Druck: Speich AG, Zollikon

Für Mitglieder gratis,  
Zusatzabonnement Fr.30.-;  
Abonnement für Nichtmitglieder Fr.50.-

Erscheinungsweise:  
Alle zwei Monate ab Februar  
Auflage: 850 Ex.



spitex verband kanton zürich